

1972	Ausgegeben zu Bonn am 23. September 1972	Nr. 106
Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 72	Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte	1821
20. 9. 72	Neufassung der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe bei der Herstellung von Kaugummi (Kaugummi-Verordnung)	1825
	2125-4-36	
19. 9. 72	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte	1830
	301-4	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1831

Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte

Vom 19. September 1972

Auf Grund des § 21 b Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 Halbsatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, des § 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, des § 4 der Finanzgerichtsordnung, des § 6 a des Arbeitsgerichtsgesetzes, des § 6 des Sozialgerichtsgesetzes, des § 47 der Bundesdisziplinarordnung, des § 36 e des Patentgesetzes und der §§ 97, 105 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung, jeweils in Verbindung mit § 21 b Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes, sämtlich zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 841), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern des Gerichts. Das amtierende Präsidium bestellt die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, in dem eine Wahl stattfindet. Es bestellt zugleich eine angemessene Zahl von Ersatzmitgliedern und legt fest, in welcher Reihenfolge sie bei Verhinderung oder Ausscheiden von Mitgliedern des Wahlvorstandes nachrücken.

(3) Das amtierende Präsidium gibt die Namen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes unverzüglich durch Aushang bekannt.

§ 2

Wahlverzeichnisse

(1) Der Wahlvorstand erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten und ein Verzeichnis der wählbaren Mitglieder des Gerichts. In den Fällen des § 21 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist in dem Verzeichnis der wählbaren Mitglieder darauf hinzuweisen, daß die Vorsitzenden Richter als gewählt gelten. Die Verzeichnisse sind bis zum Wahltag auf dem laufenden zu halten.

(2) In das Verzeichnis der wählbaren Mitglieder des Gerichts sind auch die jeweils wegen Ablaufs ihrer Amtszeit oder durch Los ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums aufzunehmen, sofern sie noch die Voraussetzungen des § 21 b Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen.

(3) In den Fällen des § 21 b Abs. 4 Satz 3 und des § 21 d Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes nimmt der Wahlvorstand zuvor die Auslosung der ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums vor. Hierbei ist bei den mit Vorsitzenden Richtern besetzten Richtern außer in den Fällen des § 21 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine gleiche Anzahl von Vorsitzenden Richtern und Richtern gesondert auszulosen.

(4) Die Auslosung ist für die Richter öffentlich. Zeitpunkt und Ort der Auslosung gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung durch Aushang bekannt.

(5) Über die Auslosung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Sie muß das Ergebnis der Auslosung enthalten. Besondere Vorkommnisse bei der Auslosung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 3

Wahltag, Wahlzeit, Wahlraum

Die Wahl soll mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Der Wahlvorstand bestimmt einen Arbeitstag als Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlraum. Bei entsprechendem Bedürfnis kann bestimmt werden, daß an zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen und in mehreren Wahlräumen gewählt wird. Die Wahlzeit muß sich über mindestens zwei Stunden erstrecken.

§ 4

Wahlbekanntmachungen

(1) Der Wahlvorstand gibt spätestens einen Monat vor dem Wahltag durch Aushang bekannt:

1. das Verzeichnis der wahlberechtigten und das Verzeichnis der wählbaren Mitglieder des Gerichts,
2. das Ergebnis der Auslosung nach § 21 b Abs. 4 Satz 3 und § 21 d Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
3. den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlraum,
4. die Anzahl der zu wählenden Vorsitzenden Richter und Richter,
5. die Voraussetzungen, unter denen eine Briefwahl stattfinden kann,
6. den Hinweis auf das Einspruchsrecht nach Absatz 3.

Bestehen Zweigstellen oder auswärtige Spruchkörper, so sind die Wahlbekanntmachungen auch dort auszuhängen.

(2) Auf den Wahlbekanntmachungen ist der erste Tag des Aushangs zu vermerken.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied des Gerichts kann gegen die Richtigkeit der Wahlverzeichnisse binnen einer Woche seit ihrer Bekanntmachung oder der Bekanntmachung einer Änderung schriftlich bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand hat über den Einspruch unverzüglich zu entscheiden und bei begründetem Einspruch die Wahlverzeichnisse zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied des Gerichts, das den Einspruch eingelegt hat, schriftlich mitzuteilen. Sie muß ihm spätestens am Tage vor der Wahl zugehen.

§ 5

Wahlhandlung

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Anzahl der zu wählenden Vorsitzenden Richter und Richter sowie

die Namen der wählbaren Richter in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufzuführen. Bei Gerichten, die mit Vorsitzenden Richtern besetzt sind, sind die Namen dieser Richter gesondert aufzuführen. Nicht aufzuführen sind

1. die Anzahl und die Namen der in den Fällen des § 21 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes als gewählt geltenden Vorsitzenden Richter,
2. die Namen der Vorsitzenden Richter und Richter, die dem Präsidium angehören und deren Amtszeit noch nicht abläuft.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er auf dem Stimmzettel die vorgeschriebene Zahl von Namen Vorsitzender Richter und Richter ankreuzt und den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne legt.

§ 6

Ordnung im Wahlraum

(1) Die Richter können während der gesamten Wahlzeit im Wahlraum anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt. Für die Aufnahme der Umschläge ist eine Wahlurne zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurne leer ist, und sie zu verschließen. Sie muß so eingerichtet sein, daß die eingelegten Umschläge nicht entnommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.

(4) Stimmzettel und Wahlumschlag werden dem Wähler von dem Wahlvorstand im Wahlraum ausgehändigt. Vor dem Einlegen des Wahlumschlages in die Wahlurne stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes fest, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß das Einlegen oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

§ 7

Briefwahl

(1) Den wahlberechtigten Mitgliedern des Gerichts, die

1. einem auswärtigen Spruchkörper oder einer Zweigstelle des Gerichts angehören oder für nicht mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet sind,
2. aus sonstigen Gründen an einer Stimmabgabe nach § 5 Abs. 3 verhindert sind und dies dem Wahlvorstand rechtzeitig anzeigen,

leitet der Wahlvorstand einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag zu, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender die Anschrift des wahlberechtigten Mitglieds des Gerichts sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe zur Wahl des Präsidiums“ trägt. Er übersendet außerdem eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser dem Wahlvorstand gegenüber versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Die Absendung ist in der Wählerliste zu vermerken.

(2) In einem besonderen Schreiben ist zugleich anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens der Stimmzettel bei dem Wahlvorstand eingegangen sein muß.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er auf dem Stimmzettel die vorgeschriebene Zahl von Namen Vorsitzender Richter und Richter ankreuzt und den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag unter Verwendung des Freiumschlages und Beifügung der von ihm unterzeichneten vorgedruckten Erklärung dem Wahlvorstand übermittelt. Die Stimmabgabe kann vor dem Wahltag erfolgen.

(4) Während der Wahlzeit vermerkt ein Mitglied des Wahlvorstandes die Absender der bei dem Wahlvorstand eingegangenen Briefe im Wählerverzeichnis, entnimmt den Briefen die Wahlumschläge und legt diese ungeöffnet in die Wahlurne. Die vorgedruckten Erklärungen sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Briefe, die ohne die vorgedruckte Erklärung bei dem Wahlvorstand eingehen, sind mit dem darin enthaltenen Wahlumschlag sowie mit einem entsprechenden Vermerk des Wahlvorstandes zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Nach Ablauf der Wahlzeit eingehende Briefe sind unter Vermerk des Eingangszeitpunktes ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. Die Richter können bei der Feststellung des Wahlergebnisses anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlurne und entnimmt den darin befindlichen Wahlumschlägen die Stimmzettel. Er prüft deren Gültigkeit und zählt sodann die auf jedes wählbare Mitglied des Gerichts entfallenden gültigen Stimmen zusammen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,

2. die nicht von dem Wahlvorstand ausgegeben sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
5. in denen nicht die vorgeschriebene Anzahl von Namen Vorsitzender Richter und Richter angekreuzt ist.

(4) Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren wählbaren Mitgliedern des Gerichts stellt der Wahlvorstand durch Auslosung fest, wer als gewählt gilt und wer in den Fällen des § 21 c Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes als Nächstberufener nachrückt.

§ 9

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel maßgebenden Gründe,
5. die Angabe, wie viele Stimmen auf jeden der wählbaren Vorsitzenden Richter und Richter entfallen sind,
6. die Namen der gewählten Vorsitzenden Richter und Richter,
7. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung nach § 8 Abs. 4.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 10

Benachrichtigung der gewählten Richter

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die in das Präsidium gewählten Mitglieder des Gerichts schriftlich von ihrer Wahl.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt.

§ 12

Berichtigung des Wahlergebnisses

Offenbare Unrichtigkeiten des bekanntgemachten Wahlergebnisses, insbesondere Schreib- und Rechenfehler, kann der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag berichtigen. Die Berichtigung ist gleichfalls durch Aushang bekannt zu machen.

§ 13

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Aushänge, Niederschriften, Stimmzettel, verspätet oder ohne vorgedruckte Er-

klärung eingegangene Wahlbriefe usw.) werden von dem Präsidium mindestens vier Jahre aufbewahrt; die Frist beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr.

§ 14

Nachwahl

Ist in den Fällen des § 21 c Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Nachwahl durchzuführen, weil kein Nächstberufener vorhanden ist, so gelten für die Durchführung der Nachwahl die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 15

Übergangsvorschrift

Besteht bei einem Gericht bei Inkrafttreten dieser Verordnung kein Präsidium, so nimmt bei der erst-

maligen Bestellung des Wahlvorstandes der aufsichtführende Richter die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 wahr.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIII § 4 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841) auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bonn, den 19. September 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Zulassung fremder Stoffe bei der Herstellung von Kaugummi
(Kaugummi-Verordnung)**

Vom 20. September 1972

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kaugummi-Verordnung vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1262) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe bei der Herstellung von Kaugummi (Kaugummi-Verordnung) vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 754) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungs-Verordnung und der Änderungs-Verordnung vom 21. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 703) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1590), erlassen worden.

Bonn, den 20. September 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Verordnung
über die Zulassung fremder Stoffe bei der Herstellung von Kaugummi
(Kaugummi-Verordnung)**

§ 1

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden die in der Anlage aufgeführten fremden Stoffe, unvermischt oder in Vermischung untereinander, zur Herstellung von Kaugummi zugelassen.

(2) Die in der Anlage aufgeführten fremden Stoffe müssen den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen; Stoffe der Anlage, für die dort keine Reinheitsanforderungen festgesetzt sind, müssen, soweit sie im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, den Reinheitsanforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen.

§ 2

(1) Bei Kaugummi, der gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, muß der Gehalt an den in der Anlage aufgeführten fremden Stoffen durch die Angabe „Kaumasse mit fremden Stoffen“ auf den Packungen, Behältnissen und Umhüllungen deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift kenntlich gemacht werden. Wird Kaugummi unverpackt in den Verkehr gebracht, so ist die Kenntlichmachung auf besonderen Schildern vorzunehmen, die an oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind.

(2) Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn Kaugummi für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kaugummi, der dazu bestimmt ist, gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 2 festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt oder
 2. Kaugummi, den er gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, entgegen § 2 Abs. 1 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht,
- wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Anlage zu § 1

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Gutta natürlicher Herkunft wie Chicle, Jelutong, Leche di Caspi, Niger, Soh, Siak, Katiau, Sorwa, Balata, Malaya, Percha; 2. natürlicher Kautschuk wie Crepe, Latex, Sheets; 3. Cumaron-Inden-Harze; 4. Dammarharz, Kolophonium, Myrrhe, Olibanum, Mastix, Schellack, Benzoeharz, Sandarak und die Glycerin- und Pentaerythritester der Harzsäuren des Kolophoniums sowie deren Hydrierungsprodukte; 5. a) Polyvinylester der unverzweigten Fettsäuren der Kohlenstoffzahlen von C₂ bis C₁₈,
b) Polyvinyläthyläther mit einem Polymerisationsgrad nicht unter 40,
c) Polyvinylisobutyläther mit einem Polymerisationsgrad nicht unter 80,
d) Polyisobutylen,
e) Polyäthylen,
f) Butadien-Styrol-Copolymerisate,
g) Isobutylen-Isopren-Copolymerisate,
h) Polyolefinharze; 6. dick- und dünnflüssiges Paraffin; 7. a) Hartparaffine natürlicher Herkunft,
b) Synthetische Hartparaffine,
c) Mikrokristalline Wachse; 8. Perubalsam und Tolubalsam; 9. Bienenwachs, Wollfett, Walrat, Carnaubawachs und Candellillawachs; 10. 1,2-Propandiol und daraus hergestellter Adipinsäureester; 11. Glycerintriazetat; 12. Glycerin; 13. Aluminiumoxid; 14. Kieselsäure und deren Aluminium-, Kalzium- und Magnesiumverbindungen; 15. Kalziumkarbonat, Magnesiumkarbonat; 16. Lezithine, deren Peroxydzahl den Wert 10 nicht übersteigt; 17. Verbindungen der Vitamine C und E mit Essigsäure und mit den höheren unverzweigten Fettsäuren der Kohlenstoffzahlen C₁₄, C₁₆ und C₁₈; 18. Obstpektine, Pektinsäure, Alginsäure sowie deren Natrium- und Kalziumverbindungen, Agar-Agar, Johannisbrotkernmehl, Guarmehl, Gummi arabicum; 19. Stearinsäure, Kalziumstearat und Magnesiumstearat als Trennmittel; 20. Cellulose als Füll- oder Trennmittel. | <p>Reinheitsanforderungen</p> <p>Zu Nummern 1 bis 5:</p> <p>Die Stoffe dürfen nicht mehr als 0,2 Vomhundertteile an wasserlöslichen Anteilen enthalten; der durch einstündiges Kneten von 10 Gramm Kaugummibase mit 100 Milliliter destilliertem Wasser bei 50° Celsius erhaltene Auszug muß, unbeschadet eines geringfügigen Geschmacks nach Essigsäure, geschmacklos und geruchlos sein; der p_H-Wert darf 5,5 nicht unterschreiten und 7,0 nicht übersteigen; ferner müssen die Stoffe der Nr. 5 weichmacherfrei sein.</p> <p>Zu Nummern 3 und 5:</p> <p>Die Stoffe dürfen Reste von monomeren Ausgangsstoffen und von zugesetzten extrahierbaren Fabrikationshilfsstoffen nicht enthalten, ausgenommen Anteile, die technisch unvermeidbar sind. Chinon, Hydrochinon und Formaldehyd dürfen nicht nachweisbar sein. Sie dürfen Bor- und Fluorverbindungen nur insoweit enthalten, als unter Verwendung dieser Stoffe hergestellte Kaugummibase nicht mehr als 2 Milligramm wasserlösliches Bor oder 3 Milligramm wasserlösliches Fluor je Kilogramm Kaugummibase abgibt; die Prüfung hat durch dreistündiges Kneten von 50 Gramm Kaugummibase in 250 Milliliter destilliertem Wasser von 37° Celsius zu erfolgen.</p> <p>Zu Nummer 5 g:</p> <p>Als Metallseifen dürfen in einem Kilogramm höchstens 7,5 Gramm Aluminiumstearat enthalten sein.</p> <p>Zu Nummer 5 h:</p> <p>Die Viskosität muß bei 140° Celsius mindestens 11 000 Centistokes betragen.</p> <p>Der Erweichungspunkt (Ring- und Kugelmethode DIN 1995 U 4) darf nicht unter 95° Celsius liegen.</p> <p>Die nach DIN 53 403 bestimmte Lichtdurchlässigkeit des geschmolzenen Polyolefinharzes darf die Jodfarbzahl 40 (= 40 Milligramm Jod in 100 Milliliter wäßriger Kaliumjodidlösung) nicht überschreiten.</p> <p>Der Gehalt an monomeren Ausgangsstoffen darf höchstens 0,05 Vomhundertteile betragen.</p> <p>Der Aschegehalt darf 0,1 Vomhundertteile nicht überschreiten.</p> <p>Polyolefinharze dürfen fluoreszenzlöschende Stoffe nicht enthalten.</p> <p>Zu Nummer 6:</p> <p>Die Stoffe müssen mit Schwefelsäure raffiniert und in dem Maß frei von fluoreszierenden Stoffen sein, daß bei der Betrachtung unter der Ultraviolett-Niederdruck-Analysenquarzlampe (Wellenlänge 254 nm) keine Fluoreszenz beobachtet wird. Bei der papierchromatographischen Untersuchung der Stoffe im ultravioletten Licht dürfen im Rf-Bereich der polyzyklischen Kohlenwasserstoffe 3,4-Benzopyren, 1,2,5,6-Dibenzanthrazen und 20-Methylcholanthren keine blau fluoreszierenden Zonen auftreten, die stärker fluoreszieren, als einem Gehalt von je 0,01</p> |
|--|--|

Milligramm der drei genannten polyzyklischen Kohlenwasserstoffe in einem Kilogramm flüssigen Paraffin (10^{-4}) entspricht. Im übrigen muß der Stoff den Reinheitsanforderungen des Deutschen Arzneibuches genügen.

Dick- und dünnflüssiges Paraffin dürfen fluoreszenzlöschende Stoffe nicht enthalten.

Zu Nummer 7 a:

Die Viskosität darf bei 100° Celsius 5,8 Centistokes nicht überschreiten.

Die am rotierenden Thermometer nach DIN 51 556 gemessene Erstarrungstemperatur darf nicht unter 43° Celsius und nicht über 75° Celsius liegen.

Die nach DIN 53 403 bestimmte Lichtdurchlässigkeit des geschmolzenen Hartparaffins darf die Jodfarbzahl 1 (= 1 Milligramm Jod in 100 Milliliter wäßriger Kaliumjodidlösung) nicht überschreiten.

Die Prüfung auf alkalisch oder sauer reagierende Verunreinigungen ist nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuches vorzunehmen.

Bei Hartparaffinen mit einer Erstarrungstemperatur bis zu 62° Celsius ist die Prüfung auf das Verhalten gegen Schwefelsäure nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches für die Prüfung von Hartparaffin vorzunehmen. Bei Hartparaffinen, deren Erstarrungstemperatur 62° Celsius überschreitet, ist das Verhalten gegen Schwefelsäure unter sonst gleichen Prüfbedingungen bei einer Temperatur zu bestimmen, die 8° Celsius über der Erstarrungstemperatur des Paraffins liegt.

Die schwefelsaure Schicht darf in keinem Fall im durchfallenden Licht stärker gefärbt sein als die für die Prüfung von Hartparaffin nach dem Deutschen Arzneibuch vorgeschriebene Farbvergleichslösung. Erfolgt in der vorgeschriebenen Zeit von höchstens 5 Minuten nach Beendigung des Erhitzens keine so weitgehende Trennung der Paraffin- und Schwefelsäureschicht, daß ein Farbvergleich durchgeführt werden kann, so ist wie folgt zu verfahren:

5 Milliliter der nach der Prüfvorschrift des Deutschen Arzneibuches vorgeschriebenen Farbvergleichslösung werden mit 5 Milliliter dickflüssigem Paraffin überschichtet, dem 0,1 Vohundertteile eines Emulgators zugesetzt ist. Die unmittelbar nach dem Erhitzen noch emulgierte Probe wird sofort mit der durch Schütteln emulgierten Farbvergleichslösung verglichen. Die Paraffin-Schwefelsäureemulsion darf nicht dunkler gefärbt sein als die Farbvergleichsemulsion.

Die Hartparaffine dürfen fluoreszenzlöschende Stoffe nicht enthalten.

Sie dürfen in geschmolzenem Zustand bei der Betrachtung unter der Ultraviolett-Niederdruck-Analysenquarzlampe (Wellenlänge 254 nm) keine stärkere Fluoreszenz zeigen als eine Lösung von Chininsulfat in 0,1 normaler Schwefelsäure, die in 1 Milliliter $0,1 \mu\text{g}$ Chininsulfat (bezogen auf das 8-Hydrat) enthält.

Bei der papierchromatographischen Untersuchung im ultravioletten Licht dürfen im Rf-Bereich der poly-

zyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe 3,4-Benzpyren, 1,2,5,6-Dibenzanthrazen und 20-Methylcholanthren keine blau fluoreszierenden Zonen auftreten, die stärker fluoreszieren, als einem Gehalt von je 0,01 Milligramm der drei genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe in einem Kilogramm Hartparaffin entspricht.

Zu Nummer 7 b:

Die Viskosität darf bei 120° Celsius 9 Centistokes nicht unterschreiten und 30 Centistokes nicht überschreiten.

Die am rotierenden Thermometer nach DIN 51 556 gemessene Erstarrungstemperatur darf nicht unter 92° Celsius und nicht über 105° Celsius liegen.

Zur Prüfung auf alkalisch oder sauer reagierende Verunreinigungen sind 5 Milliliter der im Wasserbad oder in einem höchstens auf 115° Celsius erwärmten Glycerinbad geschmolzenen Substanz mit 5 Milliliter einer bis kurz unter den Siedepunkt erhitzten gesättigten wäßrigen Lösung von Natriumchlorid p. a. 1 Minute lang zu schütteln. Nach dem Erkalten ist die wäßrige Schicht abzutrennen. Die abgetrennte wäßrige Schicht darf mit 0,10 Milliliter Phenolphthaleinlösung nicht rot gefärbt werden und höchstens 0,10 Milliliter 0,1-normale Natronlauge bis zum Farbumschlag nach Rot verbrauchen.

Die Prüfung auf das Verhalten gegen Schwefelsäure ist in gleicher Weise wie bei Hartparaffinen natürlicher Herkunft, deren Erstarrungstemperatur 62° Celsius überschreitet, vorzunehmen, jedoch mit dem Unterschied, daß an Stelle von 95 %iger Schwefelsäure eine solche von $90 \pm 0,5$ % verwendet wird. Die Beurteilung erfolgt wie bei den Hartparaffinen natürlicher Herkunft.

Zu Nummer 7 c:

Die Viskosität darf bei 100° Celsius 5,8 Centistokes nicht unterschreiten und 35 Centistokes nicht überschreiten.

Die am rotierenden Thermometer nach DIN 51 556 gemessene Erstarrungstemperatur darf nicht unter 50° Celsius und nicht über 90° Celsius liegen.

Die nach DIN 53 403 bestimmte Lichtdurchlässigkeit des geschmolzenen mikrokristallinen Waxes darf die Jodfarbzahl 60 (= 60 Milligramm Jod in 100 Milliliter wäßriger Kaliumjodidlösung) nicht überschreiten.

Die Prüfung auf alkalisch oder sauer reagierende Verunreinigungen ist bei mikrokristallinen Wachsen mit einer 80° Celsius nicht überschreitenden Erstarrungstemperatur in gleicher Weise wie bei Hartparaffinen natürlicher Herkunft und bei mikrokristallinen Wachsen mit einer Erstarrungstemperatur über 80° Celsius in gleicher Weise wie bei synthetischen Hartparaffinen vorzunehmen.

Die abgetrennte wäßrige Schicht darf in allen Fällen mit 0,10 Milliliter Phenolphthaleinlösung nicht rot gefärbt werden und höchstens 0,10 Milliliter 0,1-normale Natronlauge bis zum Farbumschlag nach Rot verbrauchen.

Mikrokristalline Wachse sind auf das Verhalten gegen Schwefelsäure in gleicher Weise wie Hartparaffine natürlicher Herkunft zu prüfen, jedoch mit dem Unterschied, daß

- a) an Stelle von 95 %iger Schwefelsäure eine solche von $90 \pm 0,5$ % verwendet wird,
- b) folgende Erhitzungstemperaturen eingehalten werden:
bei Wachsen mit einer Erstarrungstemperatur bis zu 72° Celsius:
 80° Celsius,
bei Wachsen mit einer Erstarrungstemperatur über 72° Celsius:
 8° Celsius über deren Erstarrungstemperatur.

Die schwefelsaure Schicht darf in keinem Fall im durchfallenden Licht stärker gefärbt sein als die für die Prüfung von Hartparaffinen nach dem Deutschen Arzneibuch vorgeschriebene Farbvergleichslösung.

Die mikrokristallinen Wachse dürfen fluoreszenzlöschende Stoffe nicht enthalten.

Bei der papierchromatographischen Untersuchung im ultravioletten Licht dürfen im Rf-Bereich der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe 3.4-Benzpyren, 1.2.5.6-Dibenzanthracen und 20-Methylcholanthren keine blau fluoreszierenden Zonen auftreten, die stärker fluoreszieren als einem Gehalt von je 0,1 Milligramm der drei genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe in einem Kilogramm mikrokristallinem Wachs entspricht.

Zu Nummer 9:

Candellillawachs darf nicht mehr als 0,15 Vomhunderteile an wasserlöslichen Stoffen enthalten. Zur Bestimmung sind 10 Gramm feingemahlene, gesiebte (Maschenweite des Siebes 0,16 Millimeter) Candellillawachs in 100 Milliliter destilliertem Wasser eine Stunde lang bei 50° Celsius zu schütteln und 20 Milliliter des so gewonnenen Auszuges nach Abdampfen der Flüssigkeit eine Stunde bei 110° Celsius zu trocknen. Der p_H -Wert des nicht eingedampften Teiles des wäßrigen (aromatisch schmeckenden) Auszuges darf 4,0 nicht unterschreiten und 5,0 nicht übersteigen.

Zu Nummer 10:

1,2-Propandiol: Siedeintervall 186° — 189° Celsius,
 $n_D^{20} = 1,433 \pm 0,0005$ Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glycerin.

Zu Nummer 20:

Teilchengröße	über 250μ
Durchschnittspolymerisationsgrad nach Jayme-Wellm	620—680
Gehalt an α -Cellulose	80—90 %
Gehalt an Lignin	0,05—0,08 %
p_H -Wert in 5 %iger Suspension	4,9—5,3
Gehalt an Mineralstoffen (Asche)	0,1—0,2 %
Schwefeldioxid (Methode Reith-Willems)	unter 5 ppm.

Zu den Nummern 1 bis 20:

In einem Kilogramm der Stoffe mit Ausnahme von Obstpektin und Pektinsäure dürfen nicht mehr als

- 3 mg Arsen (As)
- 10 mg Blei (Pb)
- 40 mg Schwermetalle (insgesamt)

und in einem Kilogramm Obstpektin und Pektinsäure (Trockenmasse ca. 90 %) nicht mehr als

- 3 mg Arsen (As)
- 10 mg Blei (Pb)
- 60 mg Kupfer (Cu)
- 50 mg schweflige Säure (SO_2)
(Methode nach Reith-Willems)
- 10 mg Alkohol (Methyl-, Äthyl-, Isopropyl-) enthalten sein; ferner dürfen die Stoffe

- Kadmium (Cd),
- Quecksilber (Hg),
- Selen (Se),
- Tellur (Te),
- Thallium (Tl),
- Uranium (U),
- Chromate und lösliche Bariumverbindungen

in nachweisbaren Mengen nicht enthalten sein.

Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter
und der Präsidialverfassung der Gerichte

Vom 19. September 1972

Das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel VIII Nr. 11 muß es statt „§ 21 Satz 3“ richtig „§ 21 Satz 4“ heißen.

Dem Artikel X muß folgende Nummer 3 angefügt werden: „3. § 36 f fällt weg.“

Bonn, den 19. September 1972

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schuster

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1985/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 9. 72 L 214/1
18. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1986/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 9. 72 L 214/3
18. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1987/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 9. 72 L 214/5
18. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1988/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 9. 72 L 214/7
18. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1989/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1899/72 über besondere Vorschriften zur Denaturierung von Weichweizen der Ernte 1972	19. 9. 72 L 214/8
Andere Vorschriften		
18. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1990/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 9. 72 L 214/9

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 – Format DIN A 4 – Umfang 320 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7,- zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 – 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.